

STADT ERDING

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Am Keller 17 in 85435 Erding vom 29.11.2022

(Unterkunftsanlagen – Gebührensatzung)

Die Stadt Erding erlässt auf Grund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04. April 1993 (GVBL S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBL S. 638), folgende Unterkunftsanlagegebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Am Keller 17 in 85435 Erding.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Erding erhebt für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkunft „Am Keller 17“ nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Nebenkosten i. S. der Anlage zur Zweiten Berechnungsverordnung § 27, Absatz 1 sind in den Gebühren enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung der Stadt Erding über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterkunftsanlagen-Benutzungssatzung) verfügt wurde.

Mehrere volljährige Benutzer einer Unterkunft i. S. von § 5 Abs. 4 der Unterkunftsanlagen-Benutzungssatzung haften als Gesamtschuldner, wenn sie miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder eine eheähnliche Gemeinschaft bilden.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die monatlichen Gebühren für die Benutzung

- a) der Notunterkünfte Am Keller 17, 85435 Erding werden pro Bettplatz in einer Unterkunft mit Toilette und Dusche außerhalb der Wohneinheit bei **gemeinschaftlicher** Unterbringung wie folgt festgesetzt:

Zimmer 1	102,00 €	Zimmer 7	160,80 €
Zimmer 2	102,00 €	Zimmer 8	120,60 €
Zimmer 3	160,80 €	Zimmer 9	153,00 €
Zimmer 4	120,60 €	Zimmer 10	117,00 €
Zimmer 5	102,00 €	Zimmer 11	121,80 €
Zimmer 6	-----		

- b) der Notunterkünfte Am Keller 7, 85435 Erding werden pro Bettplatz in einer Unterkunft mit Toilette und Dusche außerhalb der Wohneinheit bei **Einzelunterbringung** wie folgt festgesetzt:

Zimmer 1	170,49 €		Zimmer 7	268,17 €
Zimmer 2	170,49 €		Zimmer 8	201,47 €
Zimmer 3	268,17 €		Zimmer 9	255,14 €
Zimmer 4	201,47 €		Zimmer 10	194,53 €
Zimmer 5	170,49 €		Zimmer 11	202,82 €
Zimmer 6	-----			

- c) bei einer abgeschlossenen **2-Zimmer Unterkunft** mit Toilette und Dusche innerhalb der Wohneinheit Am Keller 17 werden wie folgt festgesetzt:

Zimmer 3+4	375,73 €
Zimmer 7+8	375,73 €
Zimmer 10-11	317,89 €

Gebühren sind – vorbehaltlich § 4 - spätestens am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Geschäftskonten der Stadt Erding zu überweisen oder bei der Stadtkasse in bar einzuzahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes an. Bei Zahlungsverzug werden bis zu einer Höhe von 500,- € pro offener Fälligkeit 5,- € Mahngebühren erhoben, bei höheren Gebühren 10,- €.

§ 4 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig; bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszuges und werden an diesem fällig.

§ 5 Nebenkosten

Strom in den Gemeinschaftsräumen, Wasser und Abwasser sowie Betriebskosten gemäß der 3. Anlage zu 27, ||. Berechnungsverordnung sind in dieser Gebühr enthalten.

Strom in den einzelnen Zimmern kann durch den Erwerb von Münzmarken

bei der Stadt Erding bzw. an einer von der Stadt Erding benannten Stelle bezogen werden. Kostenbasis ist der Bezugspreis pro kWh, den die Stadt Erding an die Stadtwerke Erding bezahlt.

§ 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benützt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

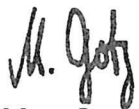
Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte „Am Keller 17“ und „Wartenberger Str. 33“ der Stadt Erding vom 28. November 2002 außer Kraft.

Erding, den 01.12.2022
STADT ERDING



Max Gotz
Oberbürgermeister